

Statuten der Lord Singers Emmen

Zur Vereinfachung wird bei der Bezeichnung von Funktionen und Positionen in der Satzung die männliche Form verwendet. Es gilt selbstverständlich auch die weibliche Form.

I. Namen, Sitz & Zweck

Art 1

Name & Sitz

Die Lord Singers Emmen sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Emmen.

Art 2

Zweck

Zweck des Vereines ist die Mitgestaltung der verschiedensten musikalischen Anlässen, das Veranstellen von Konzerten, sowie die musikalische Umrahmung von Gottesdiensten. Vor allem aber soll die Kameradschaft gefördert werden.

II. Mitgliedschaft

Art 3

Bestand

Die Lord Singers Emmen bestehen aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Ressortleiter

Art 4

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Instrumentalspieler und Sänger werden. Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Jedes neu eintretende Mitglied ist verpflichtet sich den Bestimmungen der Statuten zu unterziehen.

Art 5

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, die von den Proben und Aufritten befreit sind. Sie unterstützen den Verein mit dem Jahresbeitrag. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art 6

Ehrenmitglieder

Dies sind Personen, die dem Verein besondere Dienste erwiesen haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes an der GV mit 2/3 Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art 7

Ressortleiter

Dies sind Personen, die ein bestimmtes Ressort unter sich haben, aber nicht zwingend im Verein aktiv sind. Ressortleiter sind stimmberechtigt. Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

III. Rechte & Pflichten

Art 8

Stimm- und Wahlrecht

Die Aktivmitglieder und Ressortleiter haben in allen Vereinsangelegenheiten volles Stimm- und Wahlrecht.

Art 9

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder wird jeweils an der GV festgelegt.

Art 10

Proben und Anlässe

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet und sollen es als Ehrensache betrachten, sämtliche Proben, Konzerte, Versammlungen und offizielle Zusammenkünfte regelmässig, pünktlich und gut vorbereitet zu besuchen. Im Verhinderungsfalle muss die absenzkontrollführende Person rechtzeitig orientiert werden. Die Mitglieder haben sich den Anordnungen des Chorleiters und des Vorstandes zu unterziehen.

Art 11

Vereinsmaterial

Jedes Mitglied hat zu dem gesamten Vereinsmaterial grösste Sorgfalt zu tragen. Für fahrlässig verschuldete Schäden kann das Mitglied haftbar gemacht werden.

IV. Erlöschen von Mitgliedschaften

Art 12

Löschung & Austritt

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und kann auf die Generalversammlung, nach Erfüllung aller Pflichten gegenüber dem Verein, geschehen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vor dem Austrittstermin angezeigt werden. Anderenfalls gilt sie erst auf die nächste Generalversammlung.

Art 13

Ausschluss

Mitglieder, welche ihre Pflichten in grober Weise vernachlässigen oder den Verein durch ihr Verhalten schaden, können vom Vorstand verwarnet und oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung rückständiger Beiträge. Die Bekanntgabe des Ausschlusses hat schriftlich zu erfolgen.

Art 14

Vermögensanspruch

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art 15

Rückgabe des Vereinsmaterials

Sowohl beim Austritt als auch beim Ausschluss haben die Mitglieder alle vom Verein gefassten Gegenstände wie Instrumente, Notenmaterial etc. in gereinigtem Zustand dem Verein zurückzugeben.

V. Organisation

Art. 16

Organe

Die Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art 17

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr, innerhalb vier Monaten nach dem Ende des Vereinsjahres statt. Das Einberufungsrecht steht dem Vorstand zu. Die Traktanden der GV sind in der Einladung, welche mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Ver-

sammlungstermin im Besitze der Mitglieder sein muss, bekannt zu geben. Über die Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann diskutiert, jedoch nicht Beschluss gefasst werden.

Art 18

Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder auf das schriftliche Gesuch eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Art 19

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so soll eine zweite einberufen werden, an welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden kann.

Art 20

Anträge

Anträge an die GV sind spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Zu einem rechtzeitig eingereichten Antrag, kann an der GV ein Gegenantrag gestellt werden und zur Abstimmung gebracht werden.

Art 21

Geschäfte der Generalversammlung

Der GV liegen folgende Traktanden vor:

1. Begrüssung & Appell
2. Mutationen
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Bericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Festlegung des Jahresbeitrages
7. Wahlen
8. Anträge
9. Jahresprogramm
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art. 22

Beschluss

Die Versammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende (Präsident) den Stimmenentscheid.

Art 23

Wahlen

Die Wahlen erfolgen, sofern nicht vom Vorstand oder aus der Mitte der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragt wird, durch offenes Handmehr. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang hat der Vorsitzende (Präsident) den Stimmenentscheid.

Art 24

Vereinsjahr

Die Rechnungs- und Vereinsperiode beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli jeden Jahres.

Art 25

Vorstand

Die Vereinsleitung ist einem Vorstand von drei Mitgliedern und mehreren Ressortleitern übertragen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Vorstand:	Präsident Aktuar Kassier
Ressortleiter:	Chorleiter Vertretung der Kath. Kirchgemeinde Emmen Materialverwalter Notenverwalter Bandvertretung

Zum Vizepräsident kann jedes Vorstandsmitglied (ausser der Präsident) gewählt werden. Der Vorstand und die Ressortleiter werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann nach Ablauf der Amtsdauer für eine weitere Amtsperiode bestätigt werden.

Vorstand

Art 26

Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen, er vertritt und orientiert den Verein, unterzeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich, hat bei Beschlussfassung den Stichtscheid, verfasst den Präsidentenbericht und steht in Kontakt mit den Pfarreien.

Art 27

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit in all seinen Funktionen.

Art 28

Aktuar

Der Aktuar führt über sämtliche Verhandlungen Protokoll und erledigt die Korrespondenzen. Er ist verantwortlich für den rechtzeitigen Versand der Einladungen mit Traktandenliste zur GV. Zudem ist er für die Gönner verantwortlich.

Art 29

Kassier

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und verwaltet die Vereinskasse. Nebst einem ordnungsgemäss geführten Kassabuch hat er der GV die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Der Kassier regelt den gesamten Geldverkehr. Er ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

Ressortleiter

Art 30

Chorleiter

Er ist verantwortlich für die musikalische und gesangliche Leitung. Er bespricht mit den zuständigen Gottesdienstleitern die jeweiligen Liederprogramme. Dem Vorstand bleibt ein Einspracherecht vorbehalten.

Art 31

Vertretung der Kath. Kirchgemeinde

Die Vertretung der Kath. Kirchgemeinde Emmen vertritt die Anliegen derselbigen.

Art 32

Bandvertretung

Der Bandvertretung fällt die Aufgabe zu, die Interessen derselben im Vorstand zu vertreten.

Art 33

Materialverwalter

Der Materialverwalter verwaltet die vereinseigenen Instrumente und das übrige Vereinsmaterial. Weiter ist er für den Transport der Instrumente und übrigen Materialien verantwortlich. Der Materialverwalter führt Inventur.

Art 34

Notenverwalter

Er ist für die Ordnung der Musikliteratur verantwortlich und führt das Archiv.

Art 35

Rechnungsrevisor

Revisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers genau zu prüfen, den Kassabestand zu kontrollieren und hierüber an der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie

haben jederzeit das Recht, oder auf Anordnung des Vorstandes die Pflicht, zur Zwischenrevision. Die Revisoren werden an der GV für 2 Jahre gewählt.

VI. Finanzen

Art 36

Kassawesen

Die Kasse wird gespiesen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Honoraren
- Beiträgen und Zuwendungen aller Art

Bei allen Auftritten unter dem Namen Lord Singers geht das eingenommene Geld in die Vereinskasse.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art 37

Haftung

Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art 38

Statutenänderungen

Die Änderung dieser Statuten durch die GV bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder.

Art 39

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss an einer GV erfolgen, wenn mindestens 4/5 aller Stimmberechtigten diesem Beschluss zustimmen. Ein allfälliges Vereinsvermögen sowie das Inventar gehen in das Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Emmen über.

Art 40

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. September 2014 angenommen und ersetzen frühere oder anderslautende Bestimmungen und treten per sofort in Kraft.

Emmen/Emmenbrücke, 11. Dez. 1987

Änderungen: 26. September 2003

29. September 2006

28. September 2007

27. September 2013

Totalrevision: 26. September 2014